

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

District Lichtensteig.

1. B. Bolt, Regierungsstatthalter in St. Gallen.
2. — Steger, Cant. Richter, von Lichtensteig.
3. — Hilpertshausen, Districtstatthalter, v. Wattwyl.

District Appenzell.

1. — Altlandammann Herrsche, von Schwande.
2. — Districtstatthalter Krüs, von Appenzell.
3. — Senator Mittelholzer, von dito.

District Teuffen.

1. — Altdistrictstatthalter Tobler, vom Speicher.
2. — Cant. Richter Spiez, von Teuffen.
3. — Altlandstatthalter Rechsteiner, vom Speicher.
4. — Distr. Richter Waldburger, von Hundwil.

District Gossau.

1. — Bossart, Altpfarrath, gewesener Secretair in der Administration.
2. — Schafhauser, Präsid. der Muniz. in Ansivyl.

District Herisau.

1. — Preissig, Vice-Präsid. der Mun. in Herisau.
2. — Altlandammann Schmid, von Urnäsch.
3. — Altlandmajor Metz, von Herisau.

District St. Gallen.

1. — Steinlin, Präf. der Gem. Kam. St. Gallen.
2. — Cant. Richter Müller, von St. Georgen.
3. — Walder, ehem. Administrator, v. St. Gallen.
(ausgeschlagen.)

Gesetzgebender Rath, 2. Junt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Botschaft an den Volk. Rath, das Rechnungswesen betreffend.)

Er will Sie daher einladen, eine solche Wahl mit Besförderung vorzunehmen, und ihm davon längstens in Zeit von 8 bis 10 Tagen Bekanntshaft zu geben. Zugleich dann belieben Sie dieser Commission, zu Verrichtung ihrer wichtigen Arbeiten, alle von Ihnen abhängende Mittel an die Hand zu geben, insbesondere aber allen Behörden und Beamten, an welche sie sich etwa wenden möchte, die Weisung zu ertheilen, sie nicht nur anzuerkennen, sondern ihr auch allen möglichen Vorschub zu leisten.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Sie haben unter dem 15. May Ihrer Finanz Commission die Bittschrift des B. Gae-tano Perucco di Castillo im District Mendrisio, C. Louis, zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Ihre Commission hat die Petition nebst beigelegten Copia der Instrumenten geprüft und besunden: daß obwohl es unbillig und auch hart ist, daß der Petent Perucco seines im Jahr 1764 um den Werth von 5770 L. Val. di Milano erkaufte Grundstücke, im Jahr 1777 einem gewissen B. Paolo Tomante von Mendrisio um 130 L. als ewigen Livello Emphiteuri oder Grundzins übergeben; und nach dem Gesetz über den Loskauf der Bodenzinsen sich mit der Summe von 2600 L. must loskaufen lassen, wo er circa 1/5 von seinem Capital verliert — dennoch Ihre Commission Ihnen anrathen muß, in das Begehrnen des B. Perucco nicht einzutreten, da das Gesetz über den Loskauf der Bodenzinsen für alle Bürger Helvetiens gleich ist gemacht worden, und glaublich noch viele andere so wohl als der Petent, darunter Verlust leiden müssen.

Das Gutachten der Municipalitats-Commission über die Erhebungsart der Gemeindesteuren wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. den Gesetzvors. S. 319).

Das Gutachten der Finanz-Commission über Ratification der Verkäufe der Schloßgüter von Staffis und Fond wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. das. S. 319).

Auf den Antrag der Petitionen-Commission wird das wiederholte Begehrn der Witwe Rougemont geb. Sumis von Chateau d'Or um Legitimation ihres außer der Ehe erzeugten Kindes, an die Civilgesetz Commission gewiesen.

Die Saalinspectoren übergeben ihre Rechnungen für die 3 ersten Monate dieses Jahres, die an die Finanz-Commission gewiesen werden.

Genhard erhält für 6 Tage und Fischer für 3 Wochen Urlaub.

Am 3. und 4. Junt waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 5. Junt.

Präsident: Mittelholzer.

Die Commission zu Entwerfung organischer Gesetze für die Constitution, legt einen ersten Gesetzesvorschlag vor, der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstatter über den Streit der Gemeinde Göslikon einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitysch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird.

B. Volkz. Rath! Sie haben den G. R. am 29. April letzthin das Ansuchen der hinterlassenen Kinder des Alt-Landvogt Jos. Suri von Solothurn, ihre wegen Vertheilung der elterlichen Verlassenschaft und wegen der darin enthaltenen Fideicommissgüter getroffene Verkommis zu bestätigen, zugeschickt und scheinen nach Inhalt Ihrer Botschaft eine Entscheidung zu erwarten in wie weit solche Familienverträge einer höhern Bestätigung bedürfen? Der gesetzgebende Rath hältt dafür, daß die eingeschickte Verkommis vor allem aus, da Waisen darunter begriffen sind, von dem betreffenden Distriktsgericht als Waisenrichter bestätigt werden müsse, und daß wegen dem daben enthaltenen Fideicommiss, auch die Ratification bey der höhern Behörde und zwar namentlich bey dem gesetzgebenden Rath nachgesucht werden müsse, wofür aber zuerst die Ratification des Distriktsgerichts und dann die Einsicht des Fideicommissinstruments erforderlich ist.

Das Gutachten der Finanzcommission über das Rechnungswesen wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 329).

In die ausscrordentliche Commission zu Beförderung der Staatsrechnungen werden hierauf durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt die B. Pelli s und Bay.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterichts-Commission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 3. April forderten Sie den Volkz. Rath auf über die verlangte Trennung der Gemeinde Enetbürgen von der Pfarrey Buchs, Cant. Waldstätten, vorerst diejenigen Berichte einzuziehen, welche Sie nöthig fanden, und dann Ihnen einen zwekmässigen Vorschlag zu thun. Nachdem der Volkz. Rath sich Ihres ersten Austrags entledigt hat, nimmt er keinen Anstand auch dem zweyten durch gegenwärtige Botschaft nach Vermögen Genüge zu leisten.

I. Unter der Aussicht eines Mitglieds der Bevaltungskammer des Cantons Waldstätten und in Beyseyn beyder Partheyen, ward durch zwey bauverständige Männer (den B.B. Strahinspector Müller und Baumeister Singer) nicht nur das von den B.B. Schmid und Burtscher angegebene Lokale, sondern die ganze dorlige Gegend genau untersucht, um zu wissen, ob daselbst eine Kirche sicher und vernünftiger Weise erbaut werden könne, und zugleich der hier beygefügte Grundriss verfertigt, welcher beyde Gemeinden in sich begreift, und aus dem sich der ganze Anstand sehr leicht baurtheilen läßt.

Das von den vier obgemeldten Bauverständigen angegebene Terrain bey der Sägmühle zwischen Buchs und

Enetbürgen, ist nach alter Aussage zur Erbauung einer Pfarrekirche fest genug, um vermittelst der Erhöhung des daben anzulegenden Freihofes die Kirche selbst zu sichern. Allein da das zunächst vorbeystehende Kawasser drey Schuh höher als der zum Kirchenbau bestimmte Boden liegt, und hingegen dieser nur fünf Schuh über den nahen Waldstätter-See erhaben ist; so könnte es sich nicht selten ereignen, daß die Kirche von allen Seiten mit Wasser umgeben und unzugänglich wäre: folglich dürfte der Vollziehungsrath nie zur Erbauung einer Kirche daselbst ratthen. Auch will dieses Auskunftsmitteil keinem von beyden Theilen gefallen, weil damit weder den Büchsens entsprochen, noch den Enetbürgern viel geholfen ist, und weil die Erbauung selbst höher zu stehen käme, als die Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Büchs und die nöthigen Reparaturen an der Kapelle zu St. Antonius, zusammen kosten werden. Da nun die Mauern der eingescherten Mutterkirche noch gut, und ten Fall der Trennung für Büchs allein geraumig genug sind, und hingegen auf den Fall, daß die Trennung nicht Statt fände, erweitert werden müssen; da ferner die St. Antonius-Kapelle für Bürgen hinlänglichen Raum enthalten mag, und die Versezung der neuen Pfarrekirche nicht nur einen ungleich grössern Aufwand, als die durch die Trennung nöthig werdenden Bauten und Reparaturen erforder, sondern weder der einen noch der andern Gemeinde gefällig und entsprechend ist, und das dazu ausgezeichnete Mittelpunkt bey anhaltendem Regen unter Wasser gesetzt werden kann; so sieht sich der Vollziehungsrath genöthigt, Ihnen, B. Gesetzgeber, folgenden gedoppelten Vorschlag zu machen, wovon jeder in seiner Art, vorzüglich aber der erste dem Zweck, den Sie so deutlich vorgezeichnet haben, hinlänglich zu entsprechen scheint.

II. Der erste Vorschlag ist folgender:

1) Uebersezung der Kaplaney.

- a. Die dermalige Kaplaney bey der Kirche zu Büchs wird auf St. Anton übersezet, während dem die Pfarrey und Helferey in Büchs bleiben.
- b. Das Collaturrecht der Kaplaney wird ausschließlich von den Pfarrgenossen am Bürgen ausgeübt.
- c. Das Pfreundvermögen wird gleichfalls von denselben allein administriert.
- d. Bürgen soll sein Pfründhaus aus sich allein erbauen und unterhalten, weil die Pfründe ausschließlich zu ihrer Bequemlichkeit dient.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 24 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 4 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Juni.

(Fortsetzung.)

(Geschluß der Botschaft des Volkz. Rathes, die Trennung der Gemeinde Ennetbürgen von der Pfarrei Buchs betreffend.)

- e. Die Pfarrkirche zu Buchs wird jetzt und in Zukunft nach dem bisherigen Verhältnisse gemeinschaftlich hergestellt und unterhalten; eben so das Pfarrhaus und die Helferey. Aber die von Buchs behalten ihre Kirchengüter allein, und üben auch das Collaturrecht ohne die von Bürgen aus.
- 2) Erhebung der Kaplanei in ein Beneficium Curatum.
- f. Der Kaplan zu St. Anton wird unter der Oberaufsicht des Pfarrers von Buchs in der Gemeinde Bürgen die Seelsorge üben, in Predigen, Christenlehre, vor- und nachmittägigem Gottesdienste, und in Besuchung der Kranken, wie dies in den übrigen Fällen im Distrikt geübt wird.
- g. Die Taufe und Beerdigung aber wird nur in der Pfarrkirche zu Buchs vor sich gehen können.
- h. An den sogenannten hohen Festen wird der Kaplan an den gottesdienstlichen Verrichtungen in der Mutterkirche zu Buchs Anteil nehmen; vorher aber jedesmal in seinem Kirchspiegel den Gottesdienst also halten, daß seine Leute denselben bequem bewohnen können.
- 3) Vereinigung der Fonds von St. Jost mit der Kirche von St. Anton.
- i. Das ganze Stiftungsvermögen von der Kapelle St. Jost wird der Kirche von St. Anton einverlebt, und
- k. ausschließlich von den Gemeinsbewohnern von

Bürgen verwaltet, um daraus die Bedürfnisse und Ausgaben bemeldeter Kirche zu bestreiten.

So würden 1) die von Bürgen der Beschwerden des weitern Kirchganges überhoben, und hätten ihnen eigenen Seelsorger, ohne daß 2) eine schwierige Theilung der Kirchengüter nöthig würde, welche große Streitigkeiten zu veranlassen droht; 3) das Verhältniß zwischen denen von Buchs, Bürgen und Beckenried zur Kirche in Buchs würde nicht gestört, sondern bliebe durchaus das Gleiche; 4) dafür aber trügen die von Bürgen nach Proportion der Bevölkerung zur Errbauung der Kirche in Buchs bey, die auf den alten Mauern aufgeführt werden soll.

Es scheint auf diesem Wege könnten alle Anstände am leichtesten gehoben werden. Allein die Verwaltungskammer des Cant. Waldstätten, welcher dies Projekt zur vorläufigen Beurtheilung vorgelegt ward, glaubt, daß die Gemeinde Bürgen bei Errichtung eines beneficii curati auf obige Art grössere Unkosten zu bestreiten haben dürfe, als eine gänzliche Trennung von ihnen vielleicht erheben würde, und daß sie dadurch gleichwohl den Beschwerden eines weiten Kirchganges nicht ganz enthoben wäre.

Finden nun auch Sie es ratsam, B. Gesetzgeber, eine völlige Trennung zu veranstalten; so glaubt der Volkz. Rath, daß der beyliegende 2te Vorschlag, welchen das Schreiben der Verwaltungskammer von Waldstätten, datirt vom 13. März, ausführlich enthält, Ihnen sehr dienlich seyn werde, besonders da er zugleich die verschiedenen Kirchenfonds im Kurzen (weitsäufiger aber in den Belegen) aufzählt. Ihre Einsichten werden nun entscheiden, welches von beyden die zweitmässige Verfügung seyn dürfe, die Translation der Kaplanei und Erhebung derselben zum Beneficium Curatum, oder eine völlige Trennung.

Der Volkz. Rath glaubt, Ihnen durch die mitkommen-



den Schriften diejenigen Data an die Hand zu geben, welche zu einer gründlichen Entscheidung nöthig sind.

Die Petitionen-Commission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Municipalität der Stadtgemeinde Basel stellt die Nothwendigkeit dar, bey Entwerfung der organischen Gesetze über die künftigen Wahlausschüsse der Municipalitäten, auf das Verhältniß der Bevölkerung und den Steuerbeitrag Rücksicht zu nehmen. Die Petitionen-Commission tragt an, diese Zuschrift der zu Entwerfung der organischen Gesetze niedergesetzten Commission zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen.

B. Geschgeber! Der Volkz. Rath widmete dem Gesetzesvorschlag vom 18. May über die Abänderung des §. 184 des peinlichen Gesetzbuches jene Aufmerksamkeit, die die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert.

Er glaubt Ihnen B. G. bey diesem Anlaß jene Bemerkungen über das peinliche Gesetzbuch selbst machen zu müssen, die die Erfahrung ihm aufdeckte.

Die wesentlichsten Fehler desselben bestehen darin, daß es die Handlungen oft nicht mit der Genauigkeit bezeichnet, die erfordert wird, um sie zu Verbrechen zu qualifizieren; fast überall auch die Abstufungen derselben nicht mit der Vollständigkeit entwickelt, die den Richter in der Anwendung auf gegebene Fälle, richtig leiten könnte. Die Abschnitte des ersten Titels des 2ten Theils sind fast durchaus unvollständig. Ein 2ter Fehler besteht darin, daß das Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen unter sich und nach ihrer relativen Wichtigkeit zur öffentlichen und Privatsicherheit nicht gehörig bestimmt wurde; sondern daß vielmehr gleichartige Verbrechen classifizirt und das Verhältniß dann in der Abstufung dieser gleichartigen Verbrechen ohne Rücksicht auf andere — festgesetzt zu seyn scheint. Die Vergleichung der Strafen, so z. B. auf Verwundungen gesetzt sind, mit jenen, die das Eigenthum betreffen, bieten einen frappanten Contrast an.

Die Anwendung dieses peinlichen Gesetzbuchs endlich veranlaßt die größten Ungleichheiten in der Beurtheilung der Verbrechen, weil es eine Criminal-Procedur-Form voraussetzt, die in die helvetische Gesetzgebung noch nicht eingeführt ist, und durch die der Grad des Vergehens bestimmt werden kann. Das Gesetz vom 27. Jan. 1800 suchte freylich diesem Fehler abzuhelfen, aber es ist nicht hinreichend, da der Richter ungeachtet der entschuldigenden Umstände, die ihn bestimmten könnten, ein Vergehen auf dem Wege der correctionellen Polizey zu bestraf-

fen, genöthigt ist, dasselbe nach Anweisung des peinlichen Gesetzbuches zu behandeln, wo aber immer noch in diesen Fällen die niedrigste Strafe, mit welcher es belegt wird, außer dem Verhältniß des Vergehens liegt.

Ihr Gesetzesvorschlag nimmt wirklich schon B. G. auf einen dieser angeführten Fehler Rücksicht. Er giebt eine größere Garantie dem Eigenthum, welches der öffentlichen Treue ausgesetzt ist, und in Helvetien um so mehr den Schutz der Regierung bedarf, da diese Gegenstände einen der wesentlichsten Zweige des Privateigenthums und des darauf beruhenden Wohlstands ausmachen.

Der Volkz. Rath bemerkt in dem §. 2. einzlig, daß das Wort Kalbeten einer Erklärung bedarf, da es nicht in ganz Helvetien bekannt seyn dürfte.

Da er Sie dann B. G. einlädet, diesen Gesetzesvorschlag als Gesetz anzunehmen, so zweifelt er auch nicht, daß Sie nicht fortfahren werden, das peinliche Gesetzbuch in seinen übrigen Theilen zu untersuchen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanz-Commission gewiesen.

B. Geschgeber! Zu folge Ihrer Einladungen vom 7. Merz und 15. April übersendet Ihnen hieben der Volkz. Rath den verlangten Entwurf über die Vertheilung der Aliment zu Oberriesswyl Dist. Mettmenstetten, samt den dazu gehörigen Schriften, unter der einzigen Bemerkung, daß es hier nicht um eine unbedingte Vertheilung zum Eigenthum zu thun sey, und folglich über diesen Gegenstand nach dem Gesetze vom 4. May 1799 versügt werden könnte.

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit hierauf bewilligt.

B. Geschgeber! Der Credit von 50,000 Fr. welchen Sie dem Finanzministerium unterm 2. Merz letzthin eröffneten, ist erschöpft und die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungskammern, welche dieses Ministerium zu bestreiten hat, fordern neue beträchtliche Mittel. Der Volkz. Rath ladet Sie daher ein B. G. dem Finanzministerium einen neuen Credit von 50,000 Fr. zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen.

B. Geschgeber! Die Bürger Kopp und Mithafes, Schleute zu Romanshorn Canton Thurgau, wünschten ein bey diesem Ort nächst am See gelegenes Stück Boden von 540 Schuh lang und 15 Schuh breit, so zu der Nationaldomaine Romanshorn gehört, in billigem Anschlag käuflich an sich bringen zu können.

Sie glauben um desto eher einen günstigen Entschied

zu erhalten, als dieses Land vermittelst seiner Lage einen rauhen Grasdoden darbietet, der keinen Ertrag abwirft und ihnen einzig für das Aus- und Einladen der Schiffe einigen Vortheil gewährt.

Die Verwaltungskammer, indem sie diese Aussage bestätigt, führt noch die Bemerkung an, daß schon A. 1799 bey gleichem Ansuchen dieser Schifffahrtsleute, der Verkauf dieses unnützbarsten Platzes, der bey Verpachtung der Romanshornerbesitzung in keinen Werth gebracht werden konnte, für zuträglich erachtet, aber in der Ausführung durch das Eindringen der feindlichen Armeen behindert ward.

Wir nehmen keinen Anstand, Ihnen B. G. auf das Gutachten unsers Finanzministers den Verkauf dieses unbedeutenden Gegenstandes vorzutragen und dabei rücksichtlich seines geringen Werthes, der noch getreu aufgenommener Schätzung höchstens auf 80 Fr. gewürdigt wird, und also die gesetzliche Steigerung nicht ertragen mag, noch mehr aber, weil die Überlassung zu Förderung der Schiffarth abzielt, auf den Verkauf dieses Stück Bodens an die BB. Kopp und Mithafer von Romanshorn um obgedachten Schätzungspreis anzurathen, dessen Erlös nachher an die currenten Schulden zu verwenden wäre.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz Commission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hierbei die Staatsrechnungen vom Jahre 1798 und lädt Sie ein, dieselben zu untersuchen und — so sie richtig befunden werden, zu sanctioniren.

Gesetzgebender Rath, 6. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Polizeycommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Eine Anzahl von 106 Bürgern von Zug verlangen, daß ihnen laut dem Gesetz vom 4. May 1799, ein Theil der dortigen Gemeindgüter zur Benutzung überlassen werde. Bis jetzt haben sie aber, verschiedener von ihnen gehanter Schritte ungeachtet, noch nicht zu ihrem Zwecke gelangen können. Sie beschweren sich von daher bey Ihnen B. Gesetzgeber, über die Verwaltungskammer von Zug, und verlangen den Entschied von weniger nicht als 7 auf die Benutzung und Überlassung der dortigen Gemeindgüter sich beziehenden Fragen, nebst noch einer achten, welche die Wahl der Gemeindeswalter betrifft.

Obschon ihre mit vielen Beylegen [die numerirten gehen bis Nr. 38 und die litterirten bis zum Buchstaben Q.] versehene Vorstellung sehr weitläufig ist; so glaubt sich doch die Polizeycommision ganz kurz über deren Inhalt fassen zu können. Sie findet nemlich nicht, daß es der Fall seyn könne, von der Gesetzgebung aus, weder die von den Petenten aufgeworfenen Specialfragen, die eine bloße Anwendung wirklich bestehender Gesetze erfordern, zu entscheiden, noch aus deren Veranlassung irgend ein Decret oder Gesetz zu machen; sondern sie findet vielmehr, daß diese Sache vor die vollziehende Gewalt gehöre, es sei als höchste Administrationsbehörde, oder auch als diejenige Behörde, welche darauf zu sehen hat, daß die vorhandenen Gesetze, so wie die ergangenen Beschlüsse in Vollziehung gebracht werden.

Die Polizeycommision ratet demnach an, in die Vorstellung der genannten 106 Bürger von Zug nicht einzutreten; ihre Vorstellung aber an den Volkz. Rath zu überweisen, damit derselbe nach veranstalteter Berichtseinziehung darüber das angemessene verfügen könne.

Das organische Gesetz für die Wahlen zu den Kantonaltagssätagen wird disertirt.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Gegenstand des Gesetzesvorschlaß vom 20. May, über den Ihnen der Volkz. Rath sein Besinden mittheilen soll, ist einerseits mit der politischen Lage unsers Vaterlandes und den ihr bevorstehenden Veränderungen, anderseits mit dem neuen Auslagenystem, in einer so nahen Beziehung, daß bey dessen Beurtheilung weder die eine noch das andere aus den Augen verloren werden darf.

Durch den Vorschlag wird im Allgemeinen die Möglichkeit der Behnden erklärt, die Schätzungsart ihres diesjährigen Ertrags bestimmt, und dessen Entrichtung auf das Ende des laufenden Jahres verordnet. Vor wenigen Tagen aber haben Sie die vorläufige Annahme einer Verfassung beschlossen, wodurch der Behnden als Cantonseigenthum anerkannt und die Verfügung über denselben den künftigen Cantonsverwaltungen überlassen wird. Wenn nun die eigentliche Vollziehung des vorliegenden Gesetzes in einen Zeitpunkt fällt, wo diese Verwaltungen bereits in voller Thätigkeit seyn werden, so scheint dasselbe weder auf die Befugniß der gegenwärtigen Gesetzgebung noch auf die Erreichung des beabsichtigten Zweckes berechnet. Immer wird es von den Cantonsadministrationen abhängen, ob sie Ihre Bestimmungen über diesen Gegenstand genehmigen oder anders

modifizieren, oder ganz verschiedene an deren Stelle schen werden. Eben dies würde auch mit dem im Vorschlage angekündigten Loskaufungsgesetze und zwar in einem noch weit stärkeren Grade der Fall seyn.

Da diese Lage der Dinge Ihrer Aufmerksamkeit B. G. unmöglich entgangen seyn kann, so haben Sie durch Ihre Verfügung ohne Zweifel die diesjährige Behndenbeziehung nicht sowohl selbst anordnen, als vielmehr nur vorbereiten und den künftigen Cantonsverwaltungen erleichtern wollen. Vielleicht haben Sie besorgt, daß diese Behörden sich nicht getrauen würden, den Anfang ihrer Verrichtungen durch eine wenig populare Maßregel zu bezeichnen, wenn sie den Weg dazu nicht schon von ihnen angebahnt fänden. Da aber durch die neue Verfassung nicht allein der Grundsatz der Behndenentrichtung aufgestellt, sondern sogar die Verwendung ihres Ertrags angegeben werden soll, so dürfte jede weitere Fürsorge wenigstens von dieser Seite entbehrlich seyn. Ein wichtigerer Bestimmungsgrund hingegen scheint von der gleich bey der Endte zu veranstaltenden Schätzung, dem einzigen Dispositive des Gesetzes, dessen Vollziehung der gegenwärtigen Regierung noch auffallen kann, hergekommen. Allein sollte dieselbe, wenn es einst um die wirkliche Beziehung zu thun seyn wird, nicht auf irgend eine andere Weise, sey es durch Berechnung des Durchschnittsertrags einer gewissen Reihe von Jahren oder durch einen vom Grundwerthe der zinspflichtigen Güter hergeholtan Maßstab ersetzt werden können? Sollte es dann wirklich zweckmäßig seyn, bey der allgemeinen Erschöpfung der öffentlichen Hülfsquellen, eine mit beträchtlichen Unkosten verbundene Schätzung vorzunehmen, in der Ungewissheit, ob dieselbe einst der Beziehung werde zum Grund gelegt werden? und sollte der allfällig davon zu machende Gebrauch gegen die unverkennbar nachtheiligen Folgen dieser Maßregel je können in Ansicht kommen?

Und diese Folgen B. G. sind sowohl für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Ordnung, so lange ihre Dauer erforderlich ist, als für den Übergang zu einem definitiven Zustande entscheidend. Bey dem täglichen Anwachsen der Staatsschulden und dem überhandnehmenden Drange der öffentlichen Bedürfnisse, beruht alle Hoffnung denselben begegnen zu können, und hiemit die ganze Wirksamkeit der Regierung auf der strengen Vollziehung des Auslagengesetzes, ganz besonders aber auf der Erhebung der durch dasselbe bestimmten Grundsteuer. Bey einer nahe bevorstehenden politischen Umänderung müste die-

selbe nothwendiger Weise auf Hindernisse stoßen, die sie im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht angetroffen hätte, die aber um so viel größer sind, je mehr sich diese Umänderung gerade auf den ökonomischen Theil der Staatsverwaltung bezieht. Indessen hofft der Volkz. Rath den Widerstand, zu welchem irrite Erwartungen etwa aufzumuntern mögen, durch Ernst und Nachdruck zu überwinden, während dem er zugleich nichts unversucht lassen wird, um die übrigen in der Ausführungsart des Abgabensystems, zum Vorschein kommenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Sobald aber die Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes mit der Vollziehung des ersten zusammen treffen sollte, sieht er mit Gewissheit voraus, daß alle seine Bemühungen vergeblich seyn, daß die Anstalten für die Behndenentrichtung, das Losungszeichen zur allgemeinen Verweigerung der Grundsteuerabgaben und die gänzliche Entblößung der öffentlichen Hülfsquellen, gerade in dem Augenblicke, wo die Regierung ihrer mehr wie jemals bedarf, zum einzigen Resultat haben würden.

Allein auch unabhängig von dem Finanzzustande der Republik, scheint der Augenblick, in dem sich eine neue Ordnung der Dinge vorbereitet, für die Behandlung einer so viele Interessen berührenden und durch die ersten Mistritte so schwierig gewordenen Frage, eben nicht am glücklichsten gewählt zu seyn. Wenn zu den mancherley Gährungsstoffen, deren Ausspeisung der gegenwärtige Zeitpunkt beynahme unvermeidlich macht, noch dieser neue hinzukommen sollte, so dürfte es dem Partheygeist um so viel leichter werden, das Volk auf Freiwege zu führen und selbst auf die bevorstehenden Staats-einrichtungen seinen verderblichen Einfluß auszuüben. Wenigstens ist die Besorgniß nicht unbegründet, daß die Erregung der allgemeinen Aufmerksamkeit auf den vorliegenden Gegenstand, den von den Volksbeamten abhangenden Wahlen, in mehr als einem Cantone eine Richtung geben könnte, deren Folgen dem Zwecke des Gesetzes eben so schädlich als unlauter ihre Quelle seyn würden.

Wenn es dem Volkz. Rath gelungen seyn sollte, Ihnen B. G. seine Überzeugung mitzutheilen, so hofft er, daß sie nicht allein den Vorschlag vom 20. May zurücknehmen, sondern überhaupt die Bestimmungen, die den Inhalt desselben ausmachen, den durch die neue Verfassung einzusehenden Behörden überlassen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 25. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 5 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath; 6. Juni.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Behandlung vertagt wird:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrag zufolge hat Ihre staatswirthschaftliche Commission das Besinden des Vollziehungsrathes über Ihren Gesetzesvorschlag vom 20. May. den Grundsatz des Verkaufs der Zehnden sowohl als die wirkliche Bezugswise der diesjährigen Zehndgefälle betreffend, in sorgfältige Ueberlegung genommen, und beeilet sich, ihre unverholenen Gedanken darüber, nebst ihrem unvorigreichen Antrage, Ihnen, B. Gesetzgeber, hientit kürzlich darzulegen.

Ihre staatswirthschaftliche Commission will hier keinen derselben Gründe wiederholen, mit welchen dieselbe seines Zeits ihre Ansicht eines so wichtigen Gegenstands, theils schriftlich, theils von Mund aus, nach ihrer reinsten Ueberzeugung zu unterstützen, sich für verpflichtet hielt; Gründe, die Sie selber B. G. Ihrer genauesten Prüfung unterwarfen, und endlich, alles reissich erwogen, solche bewährt genug fanden, den erwähnten Gesetzesvorschlag mit namhafter Mehrheit in derselben Gestalt zu belieben, in welcher er heute zum zweytenmal, mit und neben den Bemerkungen des Vollziehungsrathes, Ihrer Untersuchung und endlichem Entscheid unterworfen wird.

Mit diesem Besinden des Vollziehungsrathes ist Ihre staatswirthschaftliche Commission in so weit ganz einverstanden: daß nämlich der Gegenstand jenes Gesetzesvorschlags mit der politischen Lage unsers Vaterlands überhaupt, und mit den nächst bevorstehenden Verfassungsänderungen insbesonders in nicht unbedeutender Beziehung stehe. Allein unmöglich kann Ihre Commission den Schlüssen beypflichten, welche die Botschaft des Vollziehungsrathes aus dieser Beziehung zu folgern be-

liebt. Aufrichtig zu gestehen, folgern wir daraus gerade das Gegenteil.

Wir B. G. wollen den enigen Artikeln des Verfassungsentwurfs, welcher der bevorstehenden Nationaltagssitzung vorgelegt werden soll, und worin von den Zehndgefälle die Rede ist, hier keinerlei eigenmächtige Deutung geben, sondern lieber den düren Buchstab derselben ins Aug fassen, zufolge welchem unter den Attributen der Kantonalgewalt, namentlich auch die Verwaltung des Zehnden mitbegriffen ist, einerseits und anderseits der Betrag der Cantonalzehnden zu Bereitung des Gottesdienstes, der Entschädnisse der Geistlichen, der besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ausdrücklich angewiesen wird.

„Wenn nun, (bemerkt der Vollziehungsrath) die eigentliche Vollziehung des vorliegenden Gesetzes in einen Zeitpunkt fällt, wo diese Verwaltungen bereits in voller Thätigkeit seyn werden, so scheint uns jenes Gesetz weder auf die Befugniß der gegenwärtigen Gesetzgebung, noch auf die Erreichung des beabsichtigten Zwecks berechnet zu seyn.“

Uns hingegen scheint, neben der Befugniß, den diesjährigen Zehnden zu decretiren, Ihnen B. G. gerade um der bevorstehenden Veränderungen willen, auch die Pflicht auferlegt zu seyn, dasjenige hierüber zu verfügen, was noch Ihres Amtes ist, und was von der gegenwärtigen Staatsverwaltung nicht länger verschoben werden kann, wenn sie sich nicht gegen die künftige sowohl, als gegen mehrere tausend helvetische Bürger verantwortlich machen will, denen der neue Verfassungsentwurf, neben anderm, den Zehnden zu ihrer schon so lange erwarteten Entschädigung anweist.

Ungern, wir gestehen es unverholen, sind wir deswe-

gen in der vorliegenden Botschaft auf die Stelle gestossen, in welcher der Vollz. Rath sich gegen Sie B. G. dahin vernehmen laßt: „Ohne Zweifel haben Sie durch Ihre Verfugung die diesjährige Zehndbeziehung nicht sowohl selbst verordnen, als vielmehr nur vorbereiten, und den künftigen Kantonsverwaltungen erleichtern wollen. Vielleicht haben Sie besorgt, daß diese Behörden sich nicht getrauen würden, den Anfang ihrer Verrichtungen durch eine wenig populare Maafregel zu bezeichnen, wenn sie den Weg dazu nicht schon von Ihnen angebahnt fänden.“

Eben so auffallend muß es B. G. wohl auch Ihnen scheinen, wann bald hernach zwar zugegeben wird: Die Schatzung wenigstens des diesjährigen Zehndens möchte freylich füglicher vor der Einfassung der Frucht, als nach derselben, bewerkstelligt werden, und könnte deswegen nicht wohl unter das Dispositiv einer erst im künftigen Herbst eintretenden Kantonsverwaltung fallen — wenn denn aber die Richtigkeit dieser Bemerkung sofort wieder dadurch zu entkräften gesucht wird, daß es weiter heißt: „Allein sollte eine solche Schatzung, wenn es einst um die wirkliche Vollziehung zu thun seyn wird, nicht auf irgend eine andre Weise — sey es durch Berechnung des Durchschnitts-Ertrags einer gewissen Reihe von Jahren, oder durch einen vom Grundwerth der zehndpflichtigen Güter hergeholtten Maßstab erzeugt werden können?“ Und doch erinnern Sie sich B. G. wie streng im vergangenen Herbst es an Ihnen beurtheilt wurde, als Sie Ihrerseits es ebenfalls vor möglich hielten, irgend einen approximirenden Gleichwerth des bereits zur Schemme gebrachten Zehndens für das Jahr 1800 beziehen zu wollen. Nach dem Ermessen des Vollziehungsraths liegt eine zweyte Haupt-schwierigkeit irgend eines Bezugs des diesjährigen Zehndens, oder irgend eines Gegenwerths desselben (also wohl auch die Schwierigkeit derjenigen Beziehungsweise, welche nun die Botschaft selber vorschlägt, nur aber ihre Ausführung einer künftigen Regierung überlassen möchte) in unserm, zwar freylich zu Deckung der Bedürfnisse des bereits verflossenen dritten Jahres der Republik berechneten, aber erst noch zu vollstreckenden Auflagen-System.

„Bey dem täglichen Anwachsen der Staatschulden, und dem überhandnehmenden Drange der öffentlichen Bedürfnisse nun (bemerkt nämlich die Botschaft) beruhet alle Hoffnung, denselben begegnen zu können, und hiemit die ganze Wirksamkeit der Regierung auf der strengen Vollziehung dieses Gesetzes, ganz besonders

aber auf der Erhebung der durch dasselbe bestimmten Grundsteuer.“

B. G. beurtheilen wir ruhig und unbefangen diese zweyte gegen unsren Gesetzesvorschlag schon so häufig, auch in unserer eignen Mitte erhobene Haupteinwendung, und gestehen wir einander kurz und redlich: daß dieselbe von Seite des Rechts erwogen, selbst in Absicht auf die dem Staat unmittelbar gebührenden Zehndgefälle durchaus unrichtig — aber eben so sehr: daß, zumal bey der gegenwärtigen beispiellosen Unbill der Zeiten, dieses Gefäll mit und neben einer vollen Grundsteuer von Zwei von Tausend zu erheben, so gut als unmöglich sey.

Deswegen aber dekretieren wir, wie es uns als Gesetzgeber zukommt, nur was das Recht erheischt, und was wir besonders auch dem Privatzehndeigentümmer, ohne schreyende Ungerechtigkeit, nicht länger verweigern, und — wir wiederholen es — was wir gerade in unserer gegenwärtigen Stellung, ohne uns verantwortlich zu machen, nicht unterlassen dürfen; hinwieder wird der Vollz. Rath allerdings am besten zu beurtheilen, und uns, nach der ihm zukommenden Initiative vorschlagen wissen, in wie weit alsdau eine Modification der promulgirten Grundsteuer allerdings nötig, und, ohne für unser übriges Auslagen-System davon einigen Nachtheil zu besorgen, ganz zulässig seyn dürfe.

In diesen Gesanungen schlagen wir Ihnen mit wohlbedächtlicher Uebergehung der uns in mehrern Rücksichten bedauerlich aufgefallenen Schlüssestellen der vorliegenden Botschaft nun ohne weiteres vor: „Den Gesetzesvorschlag vom 20. May heute zum wirklichen Gesetz zu erheben.“

Die Petitionen-Commission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Munizipalität der Gemeinde Lugano in einem mit Anständigkeit und wohl abgefaßten Schreiben, macht dem gesetzgebenden Rath eine traurige Schilderung des jetzigen Zustandes der italienischen Cantone und insbesondere des Tessels und der Gemeinde Lugano, und der drey Jahre hindurch erlittenen Uebel des Aufstandes, des Kriegs, und des Mangels an allen Lebensmitteln.

In diesem Zustande des Elends erwarteten die Einwohner dieser Cantone von der Regierung mit Ungeduld, die durch das Gesetz vom 3. August des vorigen Jahres decretierte Hülfe und Unterstützung. Anstatt dieser, wurde ein Auslagen-System bekannt gemacht, das gewiß mehr auf die dringenden Bedürfnisse des Staats, als auf die Hülfequellen dieses Landes, noch viel weniger aber auf die

ausserordentlichen Lasten, welche es gegenwärtig drücken, berechnet ist.

Sie macht verschiedene Bemerkungen über die nachtheiligen Wirkungen und Folgen dieses Systems auf den Ackerbau, Handel und Gewerb, und glaubt, das große Geheimniß der Staatswirthschaft besthehe darin, daß jede Aussage, auf die Partikular- und örtliche Verhältnisse des Landes berechnet sey. Diesem zufolge erkühnet sich die Municipalität von Lugano von Ihnen zu begehrn, daß

1) die neue Schatzung der Güter, oder Cadaster, suspendirt, und der schon in allen Gemeinden des Districts vorhandene Cadaster angenommen und allen Gemeinden befohlen werde, die neu urbar gemachten und andere bis jetzt ungeschätzten Güter in demselben einzutragen; (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Regierungs-Stathalter des Cantons Waldstätten an seine Mitbürger.

Wald st å d t e r!

Noch giebt es in allen euren Bezirken Bürger, die für die Jahre 1798, 99 und 1800 weder vom Errag ihrer Einkünfte oder ihrem Gewerbe, weder für Beistreichung ordentlicher Bedürfnisse, oder für Erleichterung ausserordentlicher Drangsalen, bis jetzt einen Pfennig dem Vaterlande zum Opfer brachten.

Weder die Ueberzeugung von der Noth der Schweiz, weder das Gefühl eigner Pflicht, weder das Beispiel ihrer bessern Mitbürger, weder die Warnungen ihrer Vorgesetzten, weder die Langmuth der Regierung, könnte über ihren Wucher vermögen, die rückständigen Schulden an den gemeinsamen Staat abzutragen.

Die Regierung kann, ohne ihrem Ansehen zu vergehen, und ohne an ihre folgsamern treuen Bürger verantwortlich zu werden, die Vollziehung dieser alten Gesetze nicht länger verschieben. Sie hat daher, im Gefühl von Pflicht und Gerechtigkeit, nach allen mißlungenen Mitteln der Güte und der Aufmunterung unterm 25. des vorigen Monats die Entwicklung des Ernstes und der Kraft gegen Uebelgesinnte beschlossen, die in der falschen Ueberzeugung vom Mangel ihrer physischen Macht ihr Heil zu suchen, geneigt scheinen. Sie bedauert mit väterlichem Herzen, den Ungehorsamen durch Gewalt der Waffen zur Achtung der Wahrheit, und zur Besiegung der Gesetze zwingen zu müssen.

In den Bezirken Sarnen und Stanz werden die abgedrungenen Exekutionstruppen die ersten Proben

von Belehrung und Vereinigung liefern. Von da werden sie die Steuerschuldigen von Bezirk zu Bezirk, von Gemeinde zu Gemeinde und von Hause zu Hause aussuchen, wo sie immer übrig bleibet, sie, die die Sprache des nahen Beyspiels oder die Warnungen fremden Schadens inzwischen nicht gewürdigt haben.

Wald st å d t e r! Es thut mir leid, daß es, am Vorabend meines Abschiedes von euch, dahin kommen muß. Aber wem nicht zu ratthen ist, ist nicht zu helfen. Dem unbiegsamen Widerständlichen ist Strafe sein Loos.

Inzwischen soll kein Unschuldiger darunter leiden, und um seinemwillen selbst der Schuldige nicht über ein bestimmtes Verhältniß. Hierdurch zeichnet sich der Geist der Regierung, am schwesternlichen Bande der Gerechtigkeit und Milde geleitet, auf eine vorzüglich vortheilhafte Weise aus.

Sie will, daß einerseits der gute Bürger von aller Last, die diese Maßregel mit sich führt, frey bleibe, und nur auf den fallen soll, der sie durch seine Widerständlichkeit erzwungen hat: und anderseits, daß den Truppen, gegen die gewöhnlichen Grundsätze der Exekution, Sold und Brod auf Rechnung des Staats gereicht werden soll, insofern sich weder ein Individuum, oder eine Gemeinde nicht durch besondere Auftritte auch dieser besondern Schonung unwürdig macht. Von diesem Geiste durchdrungen verordne ich;

1. Es wird in jedem Bezirke eine Commission niedergesetzt, die die Einquartierung der Exekutionstruppen regulirt. Sie besteht aus dem Bezirksstatthalter als Vorsitzer, dem Bezirkseinnehmer, und dem Municipalitätspräsidenten und Agenten jeder Gemeinde. Der Bezirksstatthalter ist das Organ, durch das die Commission mit dem kommandirenden Offizier die nötige Abreda nimmt. In unvorgesehenen Fällen ersetzt ihn jeder Agent in seiner Gemeinde.

2. Diese Commission wird durch den Bezirksstatthalter innerst den ersten vier und zwanzig Stunden, nach dieser erhaltenen Proklamation zusammenberufen.

3. Die Commission wird sich durch den Bezirkseinnehmer vorlegen lassen:

a. Ein Namensverzeichniß aller Districtsbürger, welche die gesetzlichen Abgaben von 1798, 1799 und die Cantonal-Kriegsteuer von 1800 zu zahlen rückständig sind, ohne Aufschubstermine angefucht oder erhalten zu haben.

b. Verzeichniß derer ditto, die Aufschub erhalten haben, ohne innerst dem anberauften Termine zu zahlen.